



Merkblatt

Deaktivierung von Feuerwaffen – Unbrauchbarmachung von Schusswaffen oder aus Schusswaffen hergestellten Gegenständen

Rechtsgrundlage: Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission (Inkrafttreten der Verordnung am 08. April 2016); Anlage 1 zum Waffengesetz, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1, Nr. 1.4

Allgemeines:

Feuerwaffen oder deren wesentliche Teile sind dann dauerhaft unbrauchbar gemacht, wenn die Schussfähigkeit oder Funktion mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht wieder hergestellt werden kann.

Ab dem 08.04.2016 muss die Unbrauchbarmachung nach den Vorgaben der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung durchgeführt werden (Einzelfallprüfung jeder einzelnen Waffe, Kennzeichnung nach EU-Recht, Deaktivierungsbescheinigung).

Die Deaktivierung von Feuerwaffen wird von öffentlichen oder privaten Stellen beziehungsweise von Einzelpersonen durchgeführt, die nach nationalem Recht dazu befugt sind. Die Deaktivierung darf demnach nur durch Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis vorgenommen werden. Die Beschussämter sind weiterhin als überprüfende Behörde zuständig.

Die Kennzeichnung aller für die Deaktivierung veränderten Bestandteile einer unbrauchbar gemachten Schusswaffe muss in der Weise erfolgen, dass sie dem Anhang II der EU-Durchführungsverordnung entspricht. Durch die Kennzeichnung wird angegeben, dass die Feuerwaffe gemäß der in Anhang I der Verordnung festgelegten technischen Spezifikation deaktiviert wurde. Die Kennzeichnung sieht wie folgt aus:

EU DE [Symbol des jeweiligen Beschussamtes] [Jahreszahl (vierstellig)]

Die Deaktivierungsbescheinigung muss dem Anhang III der EU-Deaktivierungsdurchführungsverordnung entsprechen und in einer Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgestellt sein.

Ein Verbringen in oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes ist nur zulässig, wenn die Schusswaffe nach den neuen Regelungen des EU-Rechts deaktiviert wurde und die einschlägigen Kennzeichnungen und Dokumente vorliegen.

Die nach bisherigen Vorgaben ordnungsgemäß unbrauchbar gemachten Waffen dürfen nicht ohne eine Deaktivierung nach den Vorgaben der Verordnung in den Verkehr gebracht oder aus der oder in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden. Der Besitz bleibt zulässig.